



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01549**
Datum: 08.12.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.01.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Soziale Wohnraumversorgung in Halle-Neustadt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschäftsführung wird angewiesen, ein Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung in Halle-Neustadt zu erarbeiten.
2. Das Konzept ist unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte zu erstellen:
 - a. Personengruppen mit Anrecht auf einen Wohnberechtigungsschein nach Wohnraumförderungsgesetz sowie Bezieher von KdU erhalten durch den Einsatz von subjektbezogenen, flexiblen Mietpreis- und Belegungsbindungen die Möglichkeit, Wohnungen in Beständen der GWG in dem Stadtteil „Halle-Neustadt“ anzumieten.
 - b. Zur Finanzierung ist durch die GWG ein Sozialfonds einzurichten, der einen angemessenen Umfang von vergünstigtem Wohnraum gewährleistet. Im ersten Jahr sind hierfür zunächst 100.000 Euro einzustellen.

- c. Auf Basis der durch den Sozialfonds verfügbaren Mittel erarbeitet die GWG eine Zielgröße für einen stabilen Bestand von Wohnungen mit flexibler Mietpreis- und Belegungsbindung in dem oben genannten Stadtteil.
 - d. Für die im Rahmen des Konzepts belegungsgebundenen Wohnungen wird der Mietpreis pro qm auf eine Brutto-Kaltmiete abgesenkt, die sich z. B. am durch die Stadt bewilligten KdU-Richtwert orientiert. Für den Bindungszeitraum verzichtet die GWG auf Mieterhöhungen und begrenzt sie nach dessen Ablauf in einer festzulegenden Übergangsfrist.
 - e. Die individuelle Notwendigkeit der Mietpreis- und Belegungsbindung ist nach einem festzulegenden Intervall zu prüfen und Berechtigungen sind gegebenenfalls fortzuschreiben oder aufzuheben.
 - f. Die GWG erarbeitet gemeinsam mit der Stadtverwaltung eine koordinierte Vorgehensweise, auf deren Basis eine zielgruppengerechte Information und Vermittlung von Wohnungen an berechnigte Personen stattfinden kann.
 - g. Die Wirkung des Gesamtkonzeptes ist jährlich zu evaluieren.
3. Das erarbeitete Konzept ist dem Stadtrat bis zur Sitzung im April 2016 vorzulegen und vor seiner Umsetzung erneut durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH.

I. Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften ist zur Beschlussfassung über die Weisung an die Geschäftsführung entscheidungsbefugt, da er nach § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen participations abschließend entscheidet, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 KVG-LSA oder aufgrund des derzeit noch gültigen Gesellschaftsvertrages ist nicht gegeben.

II. Zum Inhalt

Für die hallesche Innenstadt hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 2015 den Oberbürgermeister angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung den Geschäftsführer um Erarbeitung eines Konzeptes zur sozialen Wohnraumversorgung anzuweisen (vgl. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zum Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur sozialen Wohnraumversorgung in der halleschen Innenstadt, Vorlage-Nr. VI/2015/00999, in der Anlage).

Für Halle-Neustadt soll ein entsprechendes Konzept in Auftrag gegeben werden, um für Halle's bevölkerungsreichsten Stadtteil ebenfalls die soziale Wohnraumversorgung sicher zu stellen.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Anlage: Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zum Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur sozialen Wohnraumversorgung in der halleschen Innenstadt (Vorlage-Nr. VI/2015/00999)